

Regelung zur Kumulativen Dissertation zum Dr. phil. gem. Promotionsordnung Fakultät Wirtschaftswissenschaften § 8 (4).

[Fassung nach Beschluss der Promotionskommission vom 31.3.2011]

Die Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 27.10.2010 und 1.12.2010 legt in § 8 (4) fest, dass die Dissertation auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln erbracht werden kann (sogenannte kumulative Dissertation).

Diese Regelung regelt die Anforderungen an eine *kumulative Dissertation* zur Erlangung des *Dr. phil.* an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg.

- (1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Vorlage einer kumulativen Dissertation als Äquivalent einer ‚normalen‘ Dissertation als Monographie (§ 9 (2) der Promotionsordnung) ist folgendes vorzulegen bzw. nachzuweisen:
 - (a) Drei Publikationen des Doktoranden in Fachzeitschriften bzw. Manuskripte, die zur Publikation in Fachzeitschriften geeignet sind, und die eine thematisch zusammengehörige wissenschaftliche Problemstellung behandeln.
 - (b) Eine Synopse im Umfang von ca. 5 – 10 Seiten, in denen das übergreifende Thema und die Beiträge der drei Arbeiten zusammenfassend dargelegt werden.
- (2) Der Publikationsstatus der drei vorgelegten Manuskripte muss mindestens folgenden Anforderungen genügen:
 - (a) Mindestens ein Manuskript muss in einer Fachzeitschrift publiziert oder ‚accepted‘ oder ‚accepted with minor revisions‘ oder in einem vergleichbaren Status sein.
 - (b) Mindestens ein weiteres Manuskript muss bei einer Fachzeitschrift eingereicht und ‚under review‘ sein.
 - (c) Mindestens ein weiteres Manuskript muss fertiggestellt und nach Auffassung der Gutachter/innen prinzipiell zur Einreichung bei einer Fachzeitschrift geeignet sein.

- (3) Als Fachzeitschrift gelten alle Zeitschriften, die im SSCI oder ISI oder PsycInfo oder Web of Science indiziert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission auf Antrag des/der Doktoranden/in Fachzeitschriften als gleichwertig anerkennen, die nicht oder noch nicht im SSCI oder ISI oder PsycInfo oder Web of Science geführt werden.
- (4) Höchstens eines der vorgelegten Manuskripte darf Gegenstand einer anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Dissertation sein.
- (5) Die Autorenschaft des Doktoranden muss bei multipler Autorenschaft der Manuskripte mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
 - (a) Bei mindestens zwei Manuskripten muss der Doktorand Erstautor sein.
 - (b) Bei mehr als drei Autoren wird der Beitrag des Doktoranden mit $\frac{1}{2}$ gewichtet (sonst mit 1), es sei denn er/sie ist Erstautor/in des Manuskripts. Insgesamt muss die Summe der Gewichte 3 betragen.
- (6) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 9 Promotionsordnung ist eine Erklärung des Doktoranden beizufügen, dass die Dissertation als kumulative Dissertation vorgelegt wird.
- (7) Die Promotionskommission prüft vor Eröffnung des Verfahrens ob, sofern beantragt, die Voraussetzungen für eine kumulative Dissertation erfüllt sind. Falls die Promotionskommission zur Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist dem Doktoranden die Gelegenheit zu geben, den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurück zu ziehen und zu einem späteren Zeitpunkt neu zu stellen, wobei
 - (a) entweder wiederum ein Antrag auf kumulative Dissertation gestellt werden kann,
 - (b) oder die Arbeit in geeigneter Form zusammengefasst als Monographie eingereicht werden kann.
- (8) Den nach § 16 (3) Promotionsordnung an die Universitätsbibliothek abzugebenden Pflichtexemplaren ist eine Bestätigung des/der Betreuers/Betreuerin beizufügen, dass die vorgelegten Publikationen die wesentlichen Resultate der Dissertation umfassen.